

# Nachteilsausgleich Phil.-nat. Fakultät der Universität Bern – allgemeine Informationen für Studienleitungen, Dozierende und Studierende

## Allgemeine Informationen

- **Nachteilsausgleich: formale Anpassung** der Vorlesungs- oder Prüfungsbedingungen an die spezifischen Bedürfnisse von Lernenden mit einer Beeinträchtigung\*, aber **keine Prüfungserleichterung, kein Verzicht** auf Erreichung der **Lernergebnisse**  
\*Formen der Beeinträchtigung: diagnostizierte leistungsvermindernde physische oder psychische Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten, Teilleistungsstörungen/Lernstörungen, Sprachbehinderungen, Aufmerksamkeitsdefizite
- Spezifische Massnahmen nur, wenn Beeinträchtigung von **anerkannter medizinischer Stelle schriftlich bestätigt ist (aktuelles Arzteugnis mit Diagnose nicht älter als ein Jahr)**, immer **individuell, kein Rechtsanspruch auf bestimmte Form** des Nachteilsausgleichs
- Mögliche Massnahmen (nicht abschliessend, nicht zwingend, kein Rechtsanspruch):
  - **Studium:** frühzeitiger Zugang zu Unterlagen (z.B. Literaturlisten, Pflichtliteratur, Skripte, Präsentationen), technische Unterstützung (z.B. falls vorhanden FM-Anlage für gehörlose Studierende), Sitzplatz in vorderster Reihe, personelle Assistenzen, ....
  - **Prüfungen:** Verlängerung Zeitdauer von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen, Begleitung durch Drittperson, kurze Unterbrechung von Prüfungen für individuelle Erholungspausen (keine Anrechnung auf Bearbeitungszeit), mündliches statt schriftliches Examen oder umgekehrt, technische Hilfsmittel (Notebook, Lesegerät, Schreibassistentz), Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten, separater Raum bei schriftlichen Prüfungen, schriftliche Hausarbeit statt Referat, Verzicht auf soziale Lernformen, Abänderung von Präsenzpfllichten, Möglichkeit zum folgenlosen Rücktritt von Prüfungen bei akut auftretenden schwerwiegenden Beschwerden, die von den prüfenden Dozierenden bestätigt und nur bei sofortigem Vorweis eines Arzteugnisses akzeptiert werden, ....
- Gestützt auf Bundesverfassung (Art. 8), Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 5, Art. 5), UN-Behindertenkonvention (Art. 24 Abs. 5) sowie Lissabon-Konvention (Art. III.1)
- Interessante links/Webseiten:
  - **Portal uniability:** <https://www.uniability.ch/>
  - **Portal swissuniability:** <http://www.swissuniability.ch>; Merkblätter für Lehrende <https://www.swissuniability.ch/de/Barrierefreiheit/Inklusionssensible-Hochschullehre>
  - **Universität Basel** => Merkblätter mit Beschreibungen und didaktischen Hinweisen: <https://www.unibas.ch/de/Studium/Beratung/Soziales-Gesundheit/Behinderung-Krankheit.html>
  - **Universität St. Gallen** => Informationsblätter, Beschreibung zu Vorgehen und Massnahmen: <https://www.unisg.ch/de/universitaet/ueber-uns/beratungs-und-fachstellen/special-needs/beratungsangebot-special-needs/>

## Allgemeine Hinweise Universität Bern

- [https://www.unibe.ch/studium/beratungsangebote/studium\\_und\\_behinderung/index\\_ge\\_r.html](https://www.unibe.ch/studium/beratungsangebote/studium_und_behinderung/index_ge_r.html)

Das vom Studienausschuss der Phil.-nat. Fakultät definierte Vorgehen bezüglich eines Nachteilsausgleichs an der Phil.-nat. Fakultät finden Sie [hier](#).